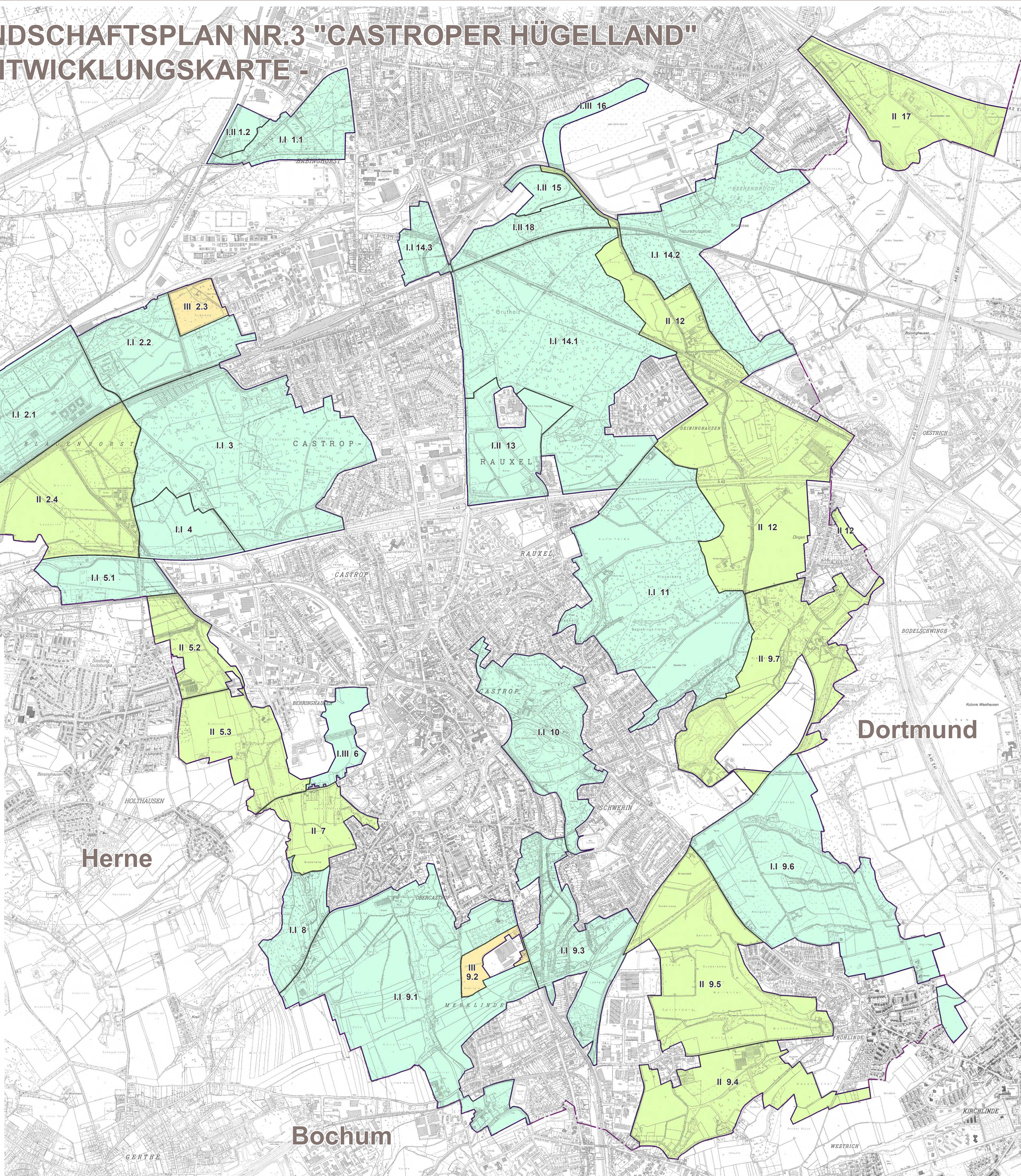


LANDSCHAFTSPLAN NR.3 "CASTROPER HÜGELLAND"

- ENTWICKLUNGSKARTE -



ENTWICKLUNGSKARTE

- I.I Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- I.II Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes (Temporäre Festsetzungen)
- I.III Erhalt der Freiraumfunktion des regionalen Grünzuges
- II Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und lebendigen Elementen
- III Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Lesebeispiel:

- I.I Entwicklungsziel
- 1.1 Lfd. Nr. Entwicklungsraum

Grenzen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Grenze des Kreisgebietes (Kreisgrenze)

Die Grenze des Plangebietes an Straßen, Wegen, Kanälen, Bächen und Bahnen verläuft grundsätzlich in deren Mittellinien

Hinweise:

Nach § 47a und die mit öffentlichen Mitteln geförderten Aufwendungen während des Wabes und die weiteren geltenden gesetzlichen Vorschriften. Eine detaillierte Auflistung gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 des BauGB findet sich im Anhang.

Die Raumplanung dieses Landschaftsplanes beruht auf Vorschriften des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 des BauGB.

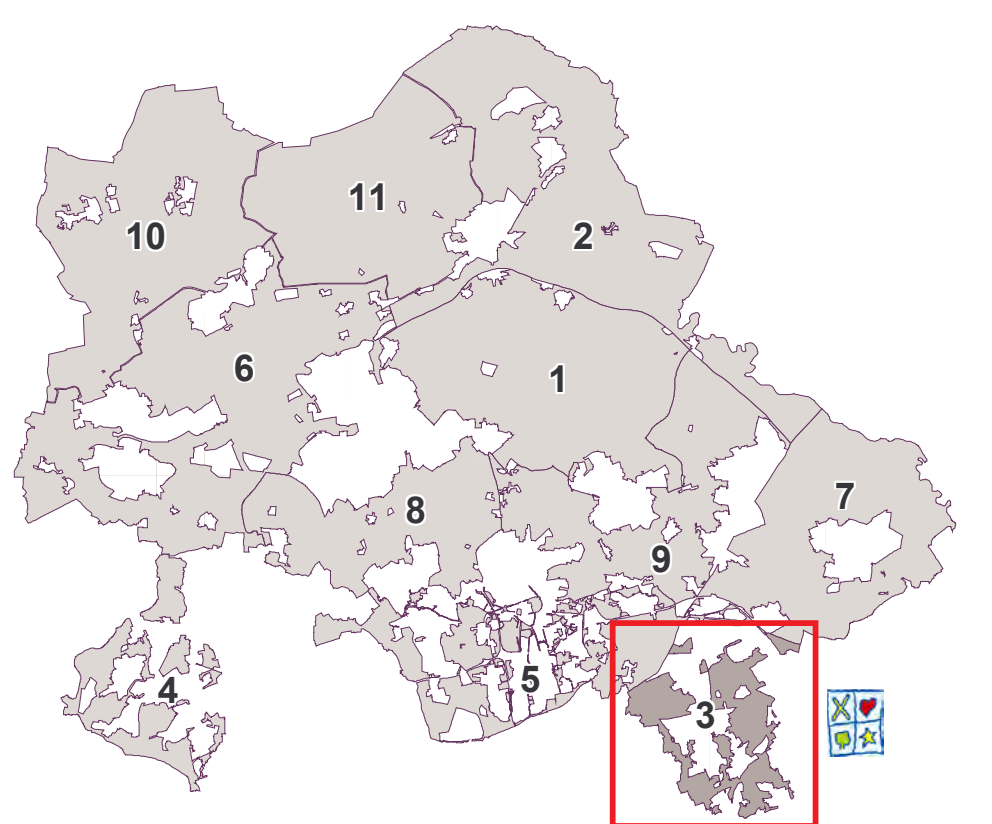
Auflage vom Februar 2009

Vervielfältigung mit Genehmigung des Kreises Recklinghausen

DOKGS, © Kreis Recklinghausen

Der Landrat

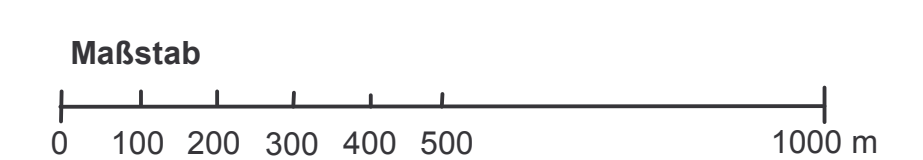
Übersicht der Landschaftspläne im Kreis Recklinghausen



Vestisches Umweltzentrum
Landschaftsplanung
und -gestaltung 70.2

LANDSCHAFTSPLAN
NR. 3 - CASTROPER HÜGELLAND
Satzung gem. § 16 Abs. 2 LG NRW
Entwicklungskarte

Nach § 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1980 (GV. NW. S. 734) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.1994 (GV. NW. S. 705)



Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, sofern nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft und Grünflächen festgesetzt sind. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Entwicklungskarte und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsbericht sowie die Anlage - Flurkartennet - , bestehend aus 92 Einzelkarten.
Recklinghausen, den 10.01.1997

Der Oberkreisdirektor
gez. Noetzelin

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Essen, den 07.01.1997
Recklinghausen, den 10.01.1997

Kommunalverband Ruhrgebiet
Der Verbandsdirektor
i.A. gez. Geister

Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten des Kreises Recklinghausen hat am 08.09.1995 die öffentliche Auslegung beschlossen.
Recklinghausen, den 13.08.1998

Mitglied des Ausschusses für
Landschaftsplanung, Umwelt-
fragen und Bauangelegenheiten
gez. Hüchelkamp

Schriftführung
gez. Ehrlert

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW nach örtlicher Bekanntmachung vom 29.11.1995 in der Zeit vom 07.12.1995 bis 08.01.1996 einschließlich im Kreis Recklinghausen öffentlich ausliegen.
Recklinghausen, den 10.01.1997

Der Oberkreisdirektor
gez. Noetzelin

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 gem. § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 i. V. mit § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.
Recklinghausen, den 03.02.1999

Der Landrat
gez. Etlich

Der Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW mit Verfügung vom 29.04.1999 genehmigt worden.
Münster, den 29.04.1999

Der Regierungspräsident
Höhere Landschaftsbehörde
gez. Twenhöven

Die mit Aufträgen erteilte Genehmigung vom 29.04.1999 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gem. § 28a des Landschaftsgesetzes NW und Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 am 08.05.1990 bekanntgemacht worden. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Recklinghausen, den 11.06.1999

Der Oberkreisdirektor
gez. Noetzelin